

Anlage 1
zu § 8 vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Vorderseite)

Landesregierung den 195.
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft (Ort) (Datum)

Transportbegleitschein Nr..... Z /N

(Zutreffendes unterstreichen bzw. ausfüllen)

**Original zu Händen des Verlagerers / der Verlagerin
und nach dem Transport zurück**
1. **Durchschrift an den Abgabekreis zur Kontrolle**
2. **Durchschrift an den Empfangskreis zur Kontrolle**

Auf Grund des hier vorgelegten und diesseits am 195— für den Monat 195.
bestätigten Verlagerungsplanes für Zucht/Nutzvieh der Zentralgenossenschaft/des Verbandes
wird auf Grund des § 8 Ziffern 2, 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1950 zum Gesetz
über den Volkswirtschaftsplan 1950 [Viehvermehrungsplan 1950] (GBl. S. 652) der/dem

(Anschrift des mit der Durchführung des Transports Beauftragten)

die Verlagerung nachstehender Zucht/Nutztiere in der Zeit vom bis..... :
unter Wahrung aller gesetzlichen, insbesondere der veterinärpolizeilichen Bestimmungen gestattet.

Ausfuhrland Einfuhrland
Ausfuhrkreis Einfuhrkreis

Bezeichnung		Pferde insgesamt	Arbeits- pferde	Rinder insgesamt	Kühe	Schweine insgesamt	Sauen	Schafe insgesamt	Mutter- schafe	Ziegen insgesamt
Nutztiere	a)									
	b)									
Zuchttiere	a)									
	b)									

a) — anrechnungsfähige Verkaufstiere nach § 8 4 und 5. I,
b) — nicht anrechnungsfähige Verkaufstiere nach § 8 J

*** oben angeführte Durchführungsbestimmung

Der mit der Durchführung des Transports Beauftragte ist verpflichtet, nach erfolgtem Transport diesen
Transportbegleitschein an die ausfertigende Behörde unter Angabe der Stückzahl des tatsächlich verlagerten
Viehes auf der Rückseite zurückzusenden und mit den zuständigen Kreisen und Gemeinden die nötige Ab-
rechnung der Schlußscheine und Sollveränderungsverträge spätestens innerhalb von 5 Tagen über die
Kreis- und Dorfgemeinschaften zu veranlassen.

Im Auftrage:

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)